

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die erfragten Regelungen finden Sie in der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Borkum vom 15. September 1982 (hier:Satzung) und in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Borkum in der Fassung vom 31.7.2001 (hier: VO.) Die Satzungen sind im Internet unter <http://www.stadt-borkum.de/>, Rat und Verwaltung, Ortsrecht veröffentlicht.

Bismarck- u. Franz- Habich- Strasse:

Beide Straßen sind rechtlich Fußgängerzonen und als Mischfläche ohne besondere Gehwege ausgebaut.

Auszüge aus den Bestimmungen:

Satzung:

§1 Übertragung der Reinigungspflicht auf Eigentümer jeweils bis zur Straßenmitte für ihre Grundstücksfrontlänge.

§ 2 In Straßen ohne Gehwege gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite längs des Grundstücks.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungs-, Räum und Streupflicht richten sich nach der VO.

VO:

§ 2 Reinigungspflichtige sind die Eigentümer..., Ausnahme: für die in der Anlage zur VO aufgeführten Straßenabschnitte übernimmt die Stadt im Rahmen des Winterdienstes Pflichten. (Bismarck- und Franz- Habich- Strasse davon unberührt.)

§ 3 Generelle Reinigungspflicht bei Bedarf bis zur Mitte der Straße zur Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, Verunreinigungen durch Tiere sowie Winterdienst nach Maßgabe § 4 bis 6 VO ebenfalls bei Bedarf.

§ 4 Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder handelt es sich um Mischflächen oder ist ein Seitenraum nicht vorhanden, so ist am äußersten Rand der öffentlichen Straße ein 1,50 m breiter Streifen bei Schneefall freizuhalten. Entsprechendes gilt für den Streudienst bei Eis und Glätte

Schnee und Glätte sind an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 22:00 h und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 22:00 h zu beseitigen.

Anmerkung:

Längere personelle Ausfälle schränken seit mindestens 3/4 Jahr die Überwachungstätigkeit des Ordnungsamtes im Hinblick auf die Straßenreinigung ein. Sobald dieser krankheitsbedingte Engpass vorbei ist, wird die Überwachungstätigkeit wieder verstärkt.

Nach einer vom Ordnungsamt durchgeführten Prüfung wäre die Einrichtung einer punktuellen bzw. flächendeckenden öffentlichen Reinigung mit Anschluss- und Benutzungszwang für den Bürger zu teuer.

Unternehmer, die gegen Entgelt eine Übernahme der Reinigungspflicht für die Bürger anbieten, stehen in ausreichendem Maße vor Ort zur Verfügung.

Ich hoffe, mit meinen Angaben gedient zu haben . Bei Bedarf stehe ich für eine vertiefende Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Kaib